

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in des Vereinsregister den Namen Dritte Welt Solidarität Kaufbeuren e. V. und hat seinen Sitz in Kaufbeuren/Allgäu. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt bedeuten.
2. Dies geschieht durch:
 - a) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in sog. Entwicklungsländern.
 - b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und sog. Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
 - c) Förderung der internationalen Verständigung und Toleranz gegenüber anderen Rassen und Kulturen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in der Durchführung des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede vollgeschäftsfähige Person, sowie juristische Personen können ordentliches Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Durch die Beitrittserklärung stimmt der Beitretende der Satzung zu.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder
 - b) Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand vor Ende des Kalendervierteljahres.
5. Der in § 4 Abs. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2,
 - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes,
 - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Festsetzen der Mindestbeitragshöhe und
 - g) Auflösen des Vereins.

Dritte Welt Solidarität Kaufbeuren e. V.

Kaiser-Max-Str. 20
87600 Kaufbeuren



2. Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages einzuberufen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, die einfache Mehrheit genügt.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder nötig. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder wird eine Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Vorstand

- 1) Zusammensetzung und Aufgaben.
 - a) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - c) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
 - d) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- 2) Wahlen und Amtszeit.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Eine Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§10 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit tritt §7 Abs. 4 in Kraft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - a) den Verein „Weltladen-Dachverband e. V.“,
 - b) den Verein „Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. und
 - c) den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) des Diakonischen Werks der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 zu verwenden haben.

§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Die von der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten. Diese wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Kaufbeuren, 07. August 2000

Dritte Welt Solidarität Kaufbeuren e. V.

Anschrift des Vereins:

Dritte Welt Solidarität Kaufbeuren e. V.

Kaiser-Max-Str. 20

87600 Kaufbeuren

E-Mail: vorstand@weltladen-kaufbeuren.de

Telefon: 08341 41915

Fax: 08341 9663497

Seite 2 von 2